

**ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Mag. Sidl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**

zum Antrag betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996, LT-135/B-23

Die ursprüngliche Zielsetzung für die Widmungspflicht von Photovoltaikanlagen im Grünland – wie sie auch in Abs. 3c dokumentiert ist – nämlich der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erhaltung hochwertiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft trifft bei bereits bestehenden Objekten wie landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden nicht zu. Die Widmungspflicht und das damit verbundene Verfahren können daher in diesen Fällen unterbleiben. Durch die damit vermehrt zur Verfügung stehenden Flächen wird auch ein Anreiz geschaffen, weniger landwirtschaftliche Produktionsflächen für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“